

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern und übersenden.

### Konsultationsbeitrag zum Az. BK6-21-023:

Festlegung der Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ durch die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 5 EnWG

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	!	Absatz	Buchstabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	A	-	III.		Konkretisierung nach Satz 2: Die Kriterien für die Definition und Zusammensetzung der Beschaffungsregionen werden vom beschaffenden ÜNB transparent dargestellt und rechtzeitig vor Beginn des Beschaffungsverfahrens veröffentlicht.	Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen müssen für alle ÜNB gleichermaßen gelten. Anbieter müssen wissen, wie die Beschaffungsregionen aussehen. Deshalb sollte die Definition der Beschaffungsregionen festgelegt werden. Bestenfalls sollte es hierzu eine Konsultation mit den Marktteilnehmern geben.
2	A	-	VI.		Anpassung des zeitlichen Rahmens in Satz 2: Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen drei und fünf Jahren betragen.	Der vorgeschlagene Erbringungszeitraum ist angesichts der massiven Änderungen im Energiemarkt deutlich zu lang und sollte deshalb verkürzt werden. Anderenfalls lässt sich die Berechnung eines Angebotes kaum realistisch darstellen.
3	B	-			Nr. 1 Konkretisierung durch neuen Satz 2: Beschaffungsregion: Die Region, auf die sich ein konkretes Beschaffungsverfahren bezieht. Die Beschaffungsregionen überschneiden sich dabei nicht und werden vom jeweiligen ÜNB transparent und rechtzeitig vor der Ausschreibung auf der Internetseite veröffentlicht.	Alle Anbieter müssen rechtzeitig wissen, wie die Beschaffungsregionen zusammengesetzt sind.
4	C.	-	I.		Konkretisierung in 1b) durch neuen Satz 2: Die Schwarzstartanlage darf nicht an einem ungeeigneten Netzknoten angeschlossen sein. Ein Netzknoten ist für den Anschluss geeignet, wenn ...	Ungeeignetheit und Geeignetheit eines Netzknotens sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Diese gilt es, an dieser Stelle klarzustellen. Für die Anbieter muss es klar und nachvollziehbar sein, wann ein Netzknoten für die Zwecke der ÜNB geeignet/ungeeignet ist.
5	C.	-	I.		Konkretisierung in 3 a/b): Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (T min) abgerufen werden. Bei der Festlegung von (T min) müssen die Energiemengen gem. a) und Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen berücksichtigt werden.	Die vorgegebene Mindestdauer (T min) und die Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie (W min) bedingen einander. Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Wenn (W min) und (T min) vorgegeben werden, so muss auch eine Aussage zu (P min) erfolgen. Alternativ müsste das Kriterium (T min) entfallen. Dies ist insbesondere – aber nicht nur – für Pumpspeicherkraftwerke ein wichtiger Punkt, da der Wirkungsgrad der Umwandlung hier sehr stark vom Lastpunkt der Turbine abhängt.
6	D	-	II.		Ergänzung nach Satz 2: Der Mustervertrag sollte spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vor der ersten Anwendung inhaltlich zur Konsultation gestellt werden.	Der Prozess der Teilnahme an der Ausschreibung ist für den Anbieter mit hohem Aufwand für die Prüfung, Bewertung und Kalkulation verbunden. Regelungen zu Pönalen oder Haftungsrisiken müssen bekannt sein, da sie Einfluss auf die Kalkulation des Gebotspreises haben. Deshalb ist es notwendig, dass der Mustervertrag den Anbietern rechtzeitig zur Verfügung steht.
7	E	-	VIII.		Ergänzung in Satz 2: Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.	Der Anbieter muss die Möglichkeit haben, das Ergebnis der Ausschreibung auszuwerten. Dies ist u.a. deshalb notwendig, um seine Anlagen für künftige Ausschreibungen ertüchtigen / anpassen zu können. Die Möglichkeit dazu gibt ihm die in den Bewertungsbögen dargestellte erreichte Punktzahl und die nachvollziehbare Begründung des ÜNB.
8	F	-	IV.		Änderung der Reihenfolge	Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft muss die maximal möglichen Punkte erhalten - zumindest, wenn man dem Hinweis in Punkt F am Anfang folgt.
9	H	-	I.		Ergänzung vor Satz 1: Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben.	Diese Klarstellung sollte in die Bewertungsgruppe Preis unter H aufgenommen werden.

10	H	- III.		Streichung	Der Erwartungswert sollte nicht durch den ÜNB festgelegt werden. Allein die Anbieter haben die Kenntnis darüber, mit welcher Wirtschaftlichkeit sie rechnen müssen, um die Bereitstellung der Schwarzstartfähigkeit zu ermöglichen.
11	H	- IV.		Ergänzungen in Satz 1 und 2: Die Preisobergrenze und deren Berechnungsgrundlagen sind ist notariell zu hinterlegen. Preisobergrenze PG und Erwartungswert E sind den Bietern vor Abschluss der Ausschreibung nicht bekannt zu machen.	Zusätzlich zur Preisobergrenze sollten auch deren Berechnungsgrundlagen notariell hinterlegt werden, um zumindest im Nachhinein transparent zu machen, wie die Berechnung erfolgt ist. Nach Ende der Ausschreibung sollte die Preisobergrenze zeitnah bekannt gemacht werden.
12	I	- II.		Ergänzung: Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei max. XX pro Jahr.	Die Abrufe im Testbetrieb als auch im tatsächlichen Betrieb müssen in das Gebot des Anbieters eingepreist werden. Ein realistisches Gebot kann der Anbieter nur dann abgeben, wenn er weiß, wieviel mal im Jahr er maximal sowohl im Test, als auch tatsächlich abgerufen werden kann. Aufgrund der massiven Änderungen im Energiemarkt und der damit verbundenen schwer vorzunehmenden Berpeisung über einen längeren Zeitraum erscheint ein fixer Preis nicht sachgerecht. Realisierte Abrufe könnten beispielsweise gesondert je nach aktuellem Marktpreis vergütet werden. Möglich wäre auch, die Angebotsabgabe für unterschiedliche Zeiträume zuzulassen.
13	J	- I.		Ergänzung im Satz 2: Rechtzeitig vor dem Ende eines Erbringungszeitraums, spätestens jedoch 6 Monate vor diesem Zeitpunkt, hat der jeweilige ÜNB ein erneutes Beschaffungsverfahren einzuleiten; für die Rechtzeitigkeit sind die im folgenden Absatz bestimmten Fristen zu beachten.	Anbietern muss ausreichend Zeit bleiben, sich auf das Beschaffungsverfahren einzustellen. Deshalb sollte eine Veröffentlichung sehr frühzeitig erfolgen.
14	J	- II.	o	Ergänzung in Bustabe o): die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent. Diese muss der Notwendigkeit wartungsbedingter Stillstände hinreichend Rechnung tragen.	Die Mindestverfügbarkeit muss so angesetzt werden, dass angemessene Zeiträume für notwendige Wartungsarbeiten an den Anlagen zur Verfügung stehen, ohne dass dadurch die Möglichkeit zum Angebot von Schwarzstartfähigkeit eingeschränkt bzw. verhindert wird.
15	J	- II.		Ergänzung nach Buchstabe r): wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche einschließlich Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist	Um eventuelle Pönalisierungen zu vermeiden und seinen Nachweispflichten gegenüber den ÜNB nachzukommen, muss der Anbieter wissen, was genau und in welcher Detailtiefe er gegenüber dem ÜNB auf Nachfrage nachweisen muss.